

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 7 (1989)

Artikel: Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts
im Kanton Bern

Autor: Ludi, Regula

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern

Ist heute von der Feminisierung der Armut die Rede, so handelt es sich dabei nicht um ein neues Phänomen. Schon ein erster Blick auf die Armenstatistiken des 19. Jahrhunderts lässt eine erhebliche Übervertretung der Frauen ins Auge springen. Mindestens 60–70% der dort aufgeführten Erwachsenen waren weiblichen Geschlechts,¹ bisweilen bezogen also doppelt so viele Frauen wie Männer Unterstützungsleistungen. Witwen, alleinstehende, ältere Frauen, verlassene Ehefrauen mit Kindern und ledige Mütter waren die eigentlichen Stammkundinnen der Institutionen der Armenpflege.²

Dieses Bild entspricht allerdings nur beschränkt der historischen Wirklichkeit. Das tatsächliche Ausmass der Frauenarmut bleibt im Verborgenen, verhüllt im Dunkeln der Geschichte. In historischer Perspektive ist die Armut allein über die Listen von unterstützten Personen erfassbar. Quantifizierbare Armut ist gleichbedeutend mit der jeweiligen gesellschaftlichen Definition von Unterstützungswürdigkeit, da Armut niemals einen fixen, klar abgegrenzten sozialen Tatbestand darstellt, sondern immer durch das jeweils vorherrschende Verständnis von Wohlstand und von existentiellen Bedürfnissen definiert ist.

Über diejenigen Bedürftigen, welche die Akzeptanz der Armenbehörden fanden, deren Mittellosigkeit mit anderen Worten damals als ungehörig, als empörend betrachtet wurde, sind folglich reichlich Informationen vorhanden.

Über statistische Quellen dagegen ist die nackte Armut, der Überlebenskampf der völlig Unterprivilegierten kaum zugänglich. Zu dieser Gruppe gehörten im 19. Jahrhundert vorwiegend junge mittellose Menschen, die selbst dann, wenn sie arbeitslos waren, nicht auf die Hilfe der Allgemeinheit hoffen konnten.³

1 Verwaltungsberichte der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, Bern 1859 ff.; Notarmen- und Spendkassen-Manuale der Gemeinde Vechigen aus den Jahren 1858–1877.

2 Ebd.

3 Das bernische Gesetz über das Armenwesen von 1847 schliesst arbeitsfähige Personen ausdrücklich von jeder Form der Armenpflege aus.

Infolge dieser Quellenlage wird der erste Eindruck der Massenarmut, mitunter auch der besonderen Aspekte der weiblichen Bedürftigkeit, erheblich verfälscht. Die wirkliche Dimension weiblicher Armut muss anhand der ökonomischen und sozialen Stellung der Unterschichtsfrauen rekonstruiert werden. Ganz allgemein widerspiegelt Frauenarmut die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts in der patriarchalen Gesellschaft und ist damit systemimmanent. Das Wirtschaftssystem vermag Frauen keine kontinuierliche Subsistenz zu garantieren, denn zahlreiche Benachteiligungen und Restriktionen beschränken den ökonomischen Handlungsspielraum und den Zugang zu Ressourcen. Im 19. Jahrhundert kam für Frauen der Unterschicht ein selbständiges Leben kaum in Betracht – ihre Existenz war nur in wirtschaftlicher und sozialer Abhängigkeit garantiert. Die gesellschaftliche Entwicklung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war von der Verelendung ganzer Bevölkerungsschichten überschattet. Dieses Massenphänomen, bekannt unter der Bezeichnung Pauperismus, war primär strukturell bedingt. Seine Ursachen lagen einerseits in der Diskrepanz zwischen dem rasanten Bevölkerungswachstum und den beschränkten Beschäftigungs- und Versorgungsmöglichkeiten,⁴ andererseits in der ungleichen Verteilung von Besitz und Ressourcen. Die traditionellen Risikofaktoren – Unterstützungsbedürftigkeit von Erwachsenen manifestierte sich gewöhnlich als Alters- und Invalidenarmut – spielten angesichts der strukturellen Verarmungsursachen nur noch eine untergeordnete Rolle.

Charakteristisch für die Massenarmut war die Tatsache, dass nicht physische Arbeitsunfähigkeit als zentrales Armutsrisiko auftrat, sondern, dass zahlreiche Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung dazu führten, dass junge, gesunde und kräftige Menschen selbst bei anstrengendster Arbeit kein genügendes Auskommen fanden.⁵

Verdienstmangel, Arbeitslosigkeit und eine allgemeine Verknappung der Ressourcen charakterisierten im Kanton Bern den Übergang von der traditionellen Agrargesellschaft zur Erwerbsgesellschaft. Ein wachsender Überschuss von Arbeitskräften fand in der Heimat kaum mehr ein Unterkommen,⁶ weder in der

4 Erich Gruner, *Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Bern 1968, S. 31.

5 Wilhelm Abel, *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa*, S. 304.

6 Die bernische Bevölkerung hatte in den vorangehenden Jahrzehnten stark zugenommen, zwischen 1800 und 1850 um rund 60%; vgl. dazu Christian Pfister, *Menschen im Kanton Bern*, in: Klaus Aerni, et al., *Der Mensch in der Landschaft*. Festschrift Georges Grosjean, Bern 1986, S. 487.

traditionellen Subsistenzwirtschaft mit agrarischer Verankerung, noch in der Erwerbsarbeit. Immer mehr Menschen waren zu Abwanderung und hoher räumlicher Mobilität gezwungen.

Die Diskrepanz zwischen dem Angebot an Arbeitsplätzen und der Nachfrage nach Verdienstmöglichkeiten war im Bereich der Frauenerwerbsarbeit eklatant, die Verknappung der Beschäftigungsgelegenheiten traf Frauen besonders hart. Die geschlechtsspezifische Benachteiligung prädestinierte sie zu Armut und Bedürftigkeit, wegen der schlechten sozialen Stellung waren sie den verschiedensten Wechselfällen des Lebens ausgeliefert. Infolge der Geschlechtersegregation auf dem Arbeitsmarkt war ihnen im 19. Jahrhundert generell nur ein sehr schmales Berufsspektrum zugänglich⁷ – die meisten gewerblichen Berufe waren damals noch weitgehend den Männern vorbehalten. Die wenigen Arbeitsbereiche, die Frauen überhaupt offenstanden, waren ausserdem in der Regel weiblich konnotiert, was oft zur Folge hatte, dass dort besonders schlechte Arbeitsbedingungen vorherrschten.⁸

Gesinde- und Tagelohnarbeiten bildeten in der Agrarregion Bern die wichtigsten, wenn nicht gar die einzigen Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.⁹ Die Erklärung dazu ist einerseits in der ökonomischen Diskriminierung der Frauen überhaupt zu suchen, andererseits auf zwei Entwicklungen, welche in den vorangehenden Jahrzehnten einen Abbau der Verdienstmöglichkeiten für weibliche Arbeitskräfte bewirkten, zurückzuführen.

Erstens reduzierte der Zusammenbruch der Heimindustrie und der darauffolgen-

7 Joan W. Scott und Louise A. Tilly, Familienökonomie und Industrialisierung in Europa, in: Claudia Honegger und Bettina Heintz (Hg.), *Listen der Ohnmacht*, Frankfurt a. M. 1984, S. 102.

8 Die Textilverarbeitung sei hier als Beispiel für einen Sektor des Handwerks, der auch Frauen beschäftigte, erwähnt. Frauen wurden hier hauptsächlich in ohnehin schon krisenbelasteten Tätigkeiten eingesetzt (z. B. als Spinnerinnen), oder waren für verschiedene Berufe erheblich schlechter qualifiziert als die Männer. Die Lehre einer «Nähterin» dauerte in der Regel höchstens halb so lange, wie die Lehre ihres männlichen Pendant, des Schneiders.

9 Die folgenden Ausführungen zur Frauenarmut stützen sich zur Hauptsache auf biographische Aufzeichnungen zu Sträflingen der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg. Die Zwangsarbeitsanstalt wurde 1850 zur Disziplinierung von «faulen» und «arbeitsscheuen» Armen beiderlei Geschlechts errichtet. Für rund die Hälfte der weiblichen Sträflinge liegen Angaben zu Beruf oder Beschäftigung vor. Mit Ausnahme einer Frau, die eine Berufsausbildung absolvierte hatte, waren alle ungelernete Arbeitskräfte, d.h. Dienstboten und Tagelöhnerinnen.

de Reagrarisierungsprozess in den ehemals industrialisierten Gebieten das Arbeitsplatzangebot drastisch. Zweitens aber liess die Agrarmodernisierung auch weibliche Tätigkeitsbereiche nicht unberührt und verschlechterte insbesondere die Erwerbssituation von Dienstboten und Tagelöhnerinnen.

In einigen Regionen des Kantons Bern, hauptsächlich im Emmental, hatte sich bereits im 18. Jahrhundert eine Protoindustrie entwickelt. Ihren Höhepunkt erreichte sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts, geriet dann aber zunehmend unter den Konkurrenzdruck der billigeren Fabrikwaren. Verlagsmässig organisiert, konzentrierte sich die Produktion auf die hausindustrielle Herstellung von Leinwand.¹⁰ Die Frauen waren vorwiegend als Spinnerinnen beschäftigt. Ihre Zahl wird für die Zeit der Jahrhundertwende auf 14'000 geschätzt.¹¹ Durch den Zerfall des Heimgewerbes in den zwanziger und dreissiger Jahren verloren zuerst sie ihre Beschäftigung.¹² Vereinzelt drangen die Frauen dann in die Weberei ein, waren am Gewerbe ihres Ehemannes mitbeteiligt oder führten dieses nach seinem Tod weiter. In den Berichten über die Thorbergsträflinge ist unter anderem der Fall einer älteren Weberwitwe überliefert, die das Gewerbe ihres verstorbenen Gatten weiterführte, um sich und ihre Kinder zu ernähren. Da ihre Einkünfte aber äusserst bescheiden waren, musste sie sich bisweilen mit Betteln behelfen.¹³ Wie anderen Berichten zu entnehmen ist, steckte die Heimweberei um die Jahrhundertwende in einer tiefen Krise und war jedenfalls nicht mehr ein existenzsicherndes Gewerbe. Offenbar waren für deren Untergang nicht allein der Mangel an Aufträgen und die Begrenzung der Absatzmöglichkeiten auf den lokalen Markt verantwortlich, sondern auch der durch das Eindringen billiger Fabriktextilien verursachte Preiszerfall.

Mit der Modernisierung der Landwirtschaft und der Ausweitung des Marktes für Konsumgüter sank der Selbstversorgungsgrad des bäuerlichen Haushalts. Die bäuerliche Betriebsführung orientierte sich zunehmend nach marktwirtschaftlichen Kriterien – sowohl hinsichtlich der Produktion, wie auch des Konsums. Damit erwiesen sich diverse Arbeiten, die unmittelbar auf die Bedürfnisse des Haushalts und auf den Eigengebrauch hin ausgerichtet waren, als unrentabel,

10 Walter Bodmer, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960, S. 204 ff.

11 Ebd., S. 207.

12 Karl Geiser, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894, S. 362.

13 StAB BBIX 1579, Thorberg. Aufzeichnung über Lebenslauf und Aufführung der Gefangenen, 1855.

wie beispielsweise die häusliche Flachsverarbeitung.¹⁴ In diesem Prozess gingen wichtige weibliche Tätigkeitsbereiche verloren.

Ferner erfuhr die Milchwirtschaft, ursprünglich vielerorts Frauenarbeit, durch die Kommerzialisierung eine Aufwertung und wurde als gewinnträchtiger Bereich zur Männerdomäne. Die Bäuerinnen büssten damit eine Einkommensquelle ein. Ausserdem fand in dieser Zeit eine Einschränkung des weiblichen Kompetenzbereichs im bäuerlichen Haushalt sowie eine vermehrte Konzentration der Frauenarbeit auf den rein häuslichen Raum statt.¹⁵ Aus Kostengründen musste nun auch die Führung des Haushaltes häufig von der Bäuerin und ledigen weiblichen Verwandten allein bewältigt werden. Infolgedessen reduzierte sich der Bedarf an weiblichen Hilfskräften in der Landwirtschaft.¹⁶

Die beiden Entwicklungsprozesse – der Zusammenbruch der Heimindustrie und die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft – bewirkten, dass Frauen fortan auf den sehr schmalen Bereich von Gesindedienst und Hilfsarbeiten im Haushalt verwiesen waren. Die dort vorherrschenden Arbeitsbedingungen waren generell symptomatisch für die weibliche Erwerbsarbeit. Die von Frauen verrichtete Lohnarbeit war risikoreich, denn die Stellen waren ganz besonders unsicher, die Entlohnung entsprechend miserabel und die Einschränkungen der persönlichen Freiheit erheblich.

Gesindearbeit war um die Jahrhundertmitte nicht mehr bloss eine Durchgangsphase für junge Menschen, welche die Jahre bis zur Übernahme des elterlichen Betriebs oder bis zur Verheiratung in fremden Diensten überbrückten, sondern für viele war sie zur Lebensarbeit geworden. Dienstboten konstituierten eine eigene Klasse von Lohnarbeitern und Lohnarbeiterinnen.¹⁷

Ferner setzte die Gesindearbeit spezifische Lebensformen voraus, die entscheidend durch die Organisationsstrukturen des bäuerlichen Haushalts bestimmt waren. Die Arbeitsverhältnisse waren nach dem Prinzip des ganzen Hauses geregelt. Es war also durchaus üblich, – dass Knechte und Mägde im Haushalt der Meistersfamilie wohnten und dort der patriarchalen Herrschaftsgewalt des

14 Geiser, Armenwesen, S. 317.

15 Max Lemmenmeier, Luzerns Landwirtschaft im Umbruch, Luzern/ Stuttgart 1983, S. 224.

16 Beatrix Mesmer, Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel/Frankfurt a. M. 1988, S. 25.

17 Rudolf Braun, Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen und Zürich 1984, S. 43.

Hausherrn unterworfen waren. Dadurch unterstanden sie einer restriktiven sozialen Kontrolle und lebten in oft sehr direkter, persönlicher Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber. Ferner waren die Dienstboten dem Zölibatszwang unterworfen,¹⁸ denn die Eheschliessung und die Gründung einer eigenen Familie war allein schon wegen der oben erwähnten Arbeitsbedingungen mit dem Gesindedasein unvereinbar. Dies konnte für Frauen unter Umständen fatale Folgen haben. Mägde mit unehelichen Kindern waren allein schon wegen der Unterhaltskosten für die Kinder gezwungen, weiterhin in Dienstverhältnissen zu arbeiten. Infolge des Zölibatszwangs konnten sie aber weder das Kind bei sich haben, noch dessen Vater heiraten, womit für sie keine Möglichkeit zur Erleichterung der finanziellen Lasten gegeben war.

Diese Arbeitsbedingungen bargen für erwerbstätige Frauen zahlreiche weitere Risiken. Der wichtigste Unsicherheitsfaktor war das hohe Entlassungsrisiko. Häufiger Stellenwechsel, hohe räumliche Mobilität und länger andauernde Phasen der Arbeitslosigkeit charakterisierten den Arbeitsalltag des weiblichen Gesindes. Mägde wurden vielfach nur für wenige Monate oder bloss für eine Saison angestellt. Der Lebenslauf der 21jährigen Maria Ritter illustriert auf anschauliche Weise die Unsicherheiten und Risiken der Erwerbsarbeit: Sie wuchs als Verdingkind in ihrer Heimatgemeinde Hasle auf. Gleich nach der Admission fand sie eine Stelle im Kanton Luzern und diente dort bei mehreren Familien. Später arbeitete sie in Burgdorf und wollte schliesslich im Winter 1854 eine Weberlehre beginnen. Ihr Lehrmeister wurde aber wegen eines Betruges bestraft, so dass Maria die Lehre nicht abschliessen konnte und erneut auf Arbeitssuche gehen musste.¹⁹

Den Risiken entsprechend hoch war die Arbeitslosigkeit von weiblichen Dienstboten. Sehr viele Thorbergsträflinge waren vor ihrer Verhaftung schon während längerer Zeit ohne feste Anstellung. Mehrere Mägde verloren ihre Stelle im Herbst oder im Winter, vermutlich weil die Arbeitgeber die Lohn- und Verpflegungskosten in den Jahreszeiten mit geringem Arbeitsanfall einsparen wollten. Andere wiederum wurden entlassen, weil ihre Meistersfamilie keine Dienstboten mehr benötigte, da erwachsene Töchter diese Arbeit übernehmen konnten. Oft schickte man die Dienstboten auch einfach weg, wenn sie erkrankten oder ein uneheliches Kind erwarteten. Im Zuge der Kapitalisierung der Landwirtschaft sank die Neigung, Hilfskräfte einzustellen. Stattdessen

18 Lemmenmeier, Luzerns Landwirtschaft, S. 254.

19 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

setzten die Bauern die eingesparten Lohnkosten zum Zweck technischer Investitionen oder zum Ankauf von Vieh ein.²⁰

Die Folgen von Erwerbsausfall und Obdachlosigkeit, letztere oft direkt durch den Verlust des Arbeitsplatzes bewirkt, sowie die dadurch erzwungene Mobilität waren – über die ökonomische Not hinaus – für Frauen jeweils besonders fatal. Die geringen Erfolgsaussichten bei der Stellensuche führten rasch zum sozialen Abstieg der Arbeitslosen. «Unter Hunderten, die so auf Geratewohl um Arbeit ausgehn, mag es im besten Fall der einen Hälfte gelingen, ein ehrliches Unterkommen zu finden; die andere Hälfte zieht dann ruhelos umher; die Kleider gehen zu Schanden und der rüstig aus der Heimat gezogene arbeitswillige Mensch steht halb zerfezt und bettelhaft vor den Türen – roh angefahren von den Leuten, gejagt von der Polizei, von Hunger gepeitscht und verstossen überall.»²¹ Fast unausweichbar zieht die Arbeitslosigkeit den Verlust der Ehre nach sich. Denn ohne Unterkunft waren die Frauen bald einmal der Gefahr ausgesetzt, als Freiwild betrachtet und missbraucht zu werden. Auf eindrückliche Weise illustriert dies der bereits früher erwähnte Fall der Maria Ritter. Nach dem missglückten Versuch, eine Lehre zu absolvieren, war die junge Frau stellenlos und zog auf der Suche nach einer neuen Beschäftigung herum. Auf ihrer Reise wurde sie in einem Schachen bei Hettiswil von einem Mann verfolgt und vergewaltigt. Die Schuld an der Vergewaltigung wurde allerdings ihr zugeschoben, als Folge ihrer «Liederlichkeit», nicht zuletzt deshalb, weil sie vom Täter Geld entgegengenommen hatte, da sie damals Hunger litt und völlig mittellos war.²²

Die Bezahlung von Dienstboten und Tagelöhnern war generell schlecht. Die Grundlage der Entlohnung erfolgte gewöhnlich in Naturalleistungen, in Form von Kost und Logis. Die Bargeldentschädigung hatte nur ergänzende Funktion und war deshalb relativ niedrig.²³ Frauen verdienten im 19. Jahrhundert freilich noch 30–50% weniger als Männer.²⁴

In der wirtschaftlichen Krisenzeit um 1850 war es offenbar nicht unüblich, dass die Bauern von der Not der Dienstboten profitierten: Da Arbeitskräfte im

20 StAB BBIX 1520, Thorberg. 1. Halbjahrs-Bericht 1851, S. 48.

21 J. J. Vogt, Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten, Bern 1853/54, Band 1, 1. Teil, S. 168.

22 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

23 Lemmenmeier, Luzerns Landwirtschaft, S. 249.

24 Hans Brugger, Die schweizerische Landwirtschaft 1850–1914, Frauenfeld 1978, S. 269.

Überfluss vorhanden waren, konnten sie extrem niedrige Löhne bezahlen. Es kam nicht selten vor, dass Dienstboten über längere Zeit hinaus umsonst arbeiteten. Viele erhielten lediglich Kost und Logis, im günstigsten Fall etwa noch ein Kleidungsstück, als Entschädigung ihrer Arbeit. Die Opfer dieser Ausbeutung waren hauptsächlich die Frauen.

Die Folgen von miserabler Entlohnung und der nachfolgenden Entlassung belegt das Beispiel der Margaritha Blättler. Sie war erst 19 Jahre alt, als sie 1855 wegen Bettel und Vagantität verhaftet wurde. Bis im Frühling 1854 war sie in Oberbalm verdingt, dann arbeitete sie einen Sommer lang in Huttwil. Ihr Meister entliess sie im Herbst desselben Jahres und gab ihr als Lohn für den ganzen Sommer ein Hemd. Weil sie keine Unterkunft für den Winter fand und auch nicht zu den Eltern zurückkehren konnte, da diese schon vor Jahren gestorben waren, zog Margaritha herum und lebte von der «Wohltätigkeit guter Leute». Sie komme in «bösem Anzug daher» und sei «nicht bloss durch eigene Schuld in diesen bedauernswürdigen Zustand geraten», steht weiter im Bericht. So ist es denn auch nicht erstaunlich, dass ihr Gesicht «den Ausdruck eines bitteren Gefühls unverschuldeten Unglücks» hatte.²⁵

Während ledige Frauen nicht umhin kamen, einer Lohnarbeit nachzugehen, waren auch verheiratete Frauen dazu verpflichtet, ihren Beitrag zur Familienökonomie zu leisten. Hier herrschte ebenfalls eine strikte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung vor: der Vater ging einer Lohnarbeit nach, während die Mutter zusammen mit den Kindern hauptsächlich für die Naturalversorgung sowie für Zusatzverdienste verantwortlich war.

Tagelöhner- und selbst Handwerkerfamilien konnten selten allein von den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit der Eltern oder vom Gewerbe leben. Zwar hatten um 1850 die meisten abhängigen Arbeitskräfte ihre semiagrarische Verankerung verloren. Gemischte Wirtschaftsformen und Subsidiäreinkommen aus dem Gartenbau, der Sammelwirtschaft und notfalls dem Bettel waren trotzdem von existentieller Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil diese Formen der Selbstversorgung eine partielle Marktunabhängigkeit garantierten und darüberhinaus auch eine Krisen- und Altersvorsorge waren. In den Thorbergakten sind verschiedene Fälle überliefert, wo die Familienökonomie teils auf Naturalversorgung, teils auf Erwerbsarbeit beruhte. Das folgende Beispiel weist auf die Unabdingbarkeit verschiedener Einkommensquellen hin, und illustriert,

25 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

dass der Zwang, alle Ressourcen auszuschöpfen, oft die Trennung der Eheleute erforderte. Die Familie Marbot war in Rohrbach beheimatet und besass dort Bürgerland. Gemeinsam mit ihren sechs Kindern bebaute die Mutter die Pflanzstätte, während der Vater in einer anderen Kantonsgegend als Knecht erwerbstätig war. Er besuchte zwischendurch seine Angehörigen und brachte ihnen bei dieser Gelegenheit jeweils einen Teil seines Gehalts. Offenbar vermochten diese Einnahmen den Bedarf der Familie unter normalen Verhältnissen gerade zu decken, denn nur in Notzeiten gingen die Mutter und die Kinder betteln.²⁶

Weibliche Erwerbstätigkeit war sehr oft in den Bereichen der Schattenwirtschaft anzusiedeln²⁷ – Frauen versuchten ökonomische Nischen auszunutzen. Sie stützten ihre Existenzsicherung auf die verschiedensten Subsistenzquellen, die Grenzen zwischen Lohnarbeit, Naturalversorgung, Sammelwirtschaft und Bettel waren bisweilen fliessend.

Eine typisch weibliche Einkommensquelle, die in diesem Grenzbereich von Erwerbstätigkeit und Bettel lag, war das Hausieren. Dieses Gewerbe stand jedoch als mobiler Beruf der Nichtsesshaftigkeit nahe. Die Hausiererinnen waren folglich der ständigen Gefahr polizeilicher Verfolgung und sexueller Ausbeutung ausgesetzt. Dennoch zogen Frauen mit den verschiedensten Handelsartikeln – Lotteriezetteln, Streichhölzern, Schuhwische, Geschirr etc. – durchs Land. Auf ihren Handelsreisen legten sie oft weite Distanzen zurück, manchmal sogar in Begleitung ihrer Kinder, und verkauften ihre Waren nicht selten über die Kantonsgrenzen hinaus. Eine Frau beispielsweise, die von ihrem Ehemann verlassen worden war, verkaufte ihre wenigen Habseligkeiten, als sie am Wohnort kein Unterkommen mehr finden konnte. Zusammen mit ihren beiden Söhnen zog sie als Hausiererin los und verkaufte ihre Ware in den Kantonen Bern und Solothurn. Eine andere ging mit Kachelgeschirr bis ins Wallis.²⁸

Die liberale bernische Armenpolitik der späten vierziger und frühen fünfziger Jahre ging von der Prämisse aus, dass jeder arbeitsfähige Mensch sich aus eigener Kraft erhalten müsse. Die Individualisierung der Armutursachen sowie

26 Ebd.

27 Brigitte Schnegg, Frauenerwerbsarbeit in der vorindustriellen Gesellschaft, in: Marie-Louise Barben und Elisabeth Ryter (Hg.), *Verflixt und zugenäht! Frauenberufsbildung – Frauenerwerbsarbeit 1888–1988*, Zürich 1988, S. 34.

28 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

der Lasten der Bedürftigkeit war konsequenter Ausdruck dieser Grundvoraussetzung. Im Zentrum aller Massnahmen stand die Durchsetzung des Zwangs zur Arbeit – Arbeitslosigkeit betrachtete man als Arbeitsverweigerung und bestrafte sie einerseits durch die restriktive Unterstützungspraxis, andererseits durch die polizeiliche Verfolgung und Kriminalisierung jener Lebensformen, die auf arbeitsfreiem Einkommen basierten.²⁹

Trotz der Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, trotz sozialer und ökonomischer Diskriminierung war die Chance der Frauen, als unterstützungswürdig anerkannt zu werden, keineswegs grösser als diejenige der Männer. Ledige, junge Frauen waren genau wie diese dem Zwang zur Arbeit unterworfen. Wenn sie keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgingen, wenn sie arbeitslos waren, wurde ihre Bedürftigkeit ebenso als selbstverschuldete Not betrachtet.

Eine gewisse Privilegierung kam lediglich Witwen und verlassenen Ehefrauen zu, letzteren allerdings nur unter der Bedingung, dass sie als unbescholten galten. Sie fanden am ehesten die Akzeptanz der Armenbehörden, insbesondere dann, wenn sie Kinder zu versorgen hatten. Dies bedeutete aber keineswegs, dass ihnen Hilfeleistungen garantiert waren, geschweige denn, dass sie einen rechtlichen Anspruch darauf hatten.³⁰ Das nachfolgende Beispiel der Verena Beck illustriert, wie selbst jene Frauen, die als unterstützungswürdig anerkannt worden waren, unter dem ständigen Verdacht standen, durch eigenes Verschulden die Allgemeinheit zu belasten. Verena Beck, zur Zeit ihrer Verhaftung 34 Jahre alt, arbeitete, nachdem ihr Mann sie verlassen hatte, als Tagelöhnerin bei einem Grossrat. Sie musste allein für fünf Kinder aufkommen, wobei drei von der Gemeinde verdingt worden waren, die beiden anderen jedoch weiterhin bei ihr lebten. Unvermutet tauchte ihr Mann plötzlich wieder auf, wohnte kurze

²⁹ Gesetz über das Armenwesen von 1847; Gesetz über die Armenpolizei von 1849.

³⁰ Unter dem Armengesetz von 1847 war jeglicher Rechtsanspruch auf Unterstützung aufgehoben. Konsequenterweise wurde die Armenpflege auf freiwilliger Basis, durch sog. Armenvereine organisiert, die die Kompetenz hatten, Spenden an Bedürftige zu verteilen. Diese Vereine legten die Unterstützungskriterien von Gemeinde zu Gemeinde verschieden aus. Willkür und Diskriminierung bestimmter Kategorien von Armen war deshalb nicht ausgeschlossen. Dieses System erwies sich bereits nach wenigen Jahren als völlig unzulänglich. Eine erneute Reform schlug sich im Gesetz von 1857 nieder. Bestimmten Klassen von Bedürftigen, den Notarmen (Waisen, Witwen, Invaliden) wurde wiederum eine Unterstützung zugesichert. Ferner schuf man besondere Fürsorgeinstitutionen für Hilfeleistungen an arbeitsfähige Menschen, die vorübergehend in Not gerieten.

Zeit bei ihr, verschwand aber bald wieder, ohne ihr Angaben über seinen Aufenthaltsort zu machen, und liess sie schwanger zurück. Bereits während der Schwangerschaft konnte Verena nur noch wenig arbeiten. Nach der Geburt des Kindes erkrankte sie und musste fortan die Hilfeleistungen der Gemeinde in Anspruch nehmen. Wegen solcher «Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit» wurde sie schliesslich zu Zwangsarbeit verurteilt.³¹

Konfrontiert mit der prekären Beschäftigungssituation und der restriktiven Armenpolitik mussten viele Frauen auf aussererwerbliche Einkommensquellen ausweichen. Oft vermochten nur noch die illegalen Überlebensstrategien die Existenzgrundlage von pauperisierten Dienstboten und Tagelöhnerinnen zu gewährleisten. Bettel und Prostitution waren die eigentlich weiblichen Überlebensstrategien. Die Nichtsesshaftigkeit, das Vagieren, wurde ihnen jedoch häufig durch Arbeitslosigkeit und damit verbundener Obdachlosigkeit aufgezungen. Der hohe Anteil von Frauen unter den verurteilten Bettelnden und Vagierenden³² ist allerdings nicht allein durch die Tatsache, dass Frauen infolge der ökonomischen Verhältnisse in diese Lebensformen gedrängt wurden, zu erklären, sondern ist vermutlich auch durch den Umstand begründet, dass sie als Herumziehende weit rascher auffielen als die Männer, weil solches Verhalten der weiblichen Rolle widersprach.

Länger anhaltende Phasen des Erwerbsausfalls und der Obdachlosigkeit zogen automatisch die Deklassierung der betreffenden Personen nach sich. Mit dem Absinken in die Gruppe der Bettlerinnen und Nichtsesshaften war die unterste Stufe des sozialen Abstiegs erreicht. Der Verlust der Ehre, der sexuellen Integrität, war damit fast unvermeidbar, denn weibliche Devianz, die Verletzung von Normen der bürgerlichen Gesellschaft, wurde allgemein mit abweichendem sexuellen Verhalten in Verbindung gebracht. Vagantinnen und arbeitssuchende Frauen, die ihrer unesshaften Lebensweise wegen kaum moralischer Überwachung unterworfen waren, gerieten rasch in den Verdacht, «liederliche Dirnen» zu sein.

Darüberhinaus war Prostitution unter arbeitslosen Mägden und Tagelöhnerinnen relativ verbreitet. Die zentrale Bedeutung, welche Verstösse gegen die Sexualmoral in der Charakterisierung inhaftierter Frauen einnimmt, erweckt zumindest

31 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

32 Frauen machten mehr als die Hälfte der wegen Bettel/Vagantität verurteilten Sträflinge aus. Ihr Anteil an der gesamten Zahl Inhaftierter lag allerdings bei lediglich 40%.

diesen Eindruck. Die Schuldzuweisung für abweichendes sexuelles Verhalten wurde fast ausnahmslos den Frauen zugeschoben. In den Berichten über die männlichen Thorbergsträflinge finden diese Punkte jedenfalls nur marginale Erwähnung. «Sittlich versunken» sei beispielsweise eine 29jährige Magd, eine andere Frau habe ein «unzüchtiges Vagantenleben» geführt, und von einer dritten wird berichtet, dass sie eine jener Personen sei, die «nichts besseres kennen, als nicht zu arbeiten und sinnlichen Begierden zu frönen.»³³

Die Hälfte der erwachsenen weiblichen Sträflinge der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg standen im Verdacht, ein sexuell freizügiges Leben geführt oder bisweilen als Prostituierte gearbeitet zu haben. «Eine weitere (...) Erscheinung ist die, dass häufig und immer häufiger junge starke Weibsbilder in Bettel und Vagantität sich herumtreiben, sonder Scham und Scheu dem schlechten Leben fröhnen und die Früchte desselben im Lande herumschleppen, oder aber sich ihrer auf verbrecherische Weise zu erwehren oder zu entledigen suchen.»³⁴

Durch die ideologische Konstruktion der Geschlechtscharaktere wird die Frau in der bürgerlichen Gesellschaft als Geschlechtswesen par excellence definiert.³⁵ Diese Zuschreibung war im 19. Jahrhundert von der Dialektik der Moral bestimmt, wonach der weiblichen Sexualität die Eigenschaften der Sittlichkeit und Triebhaftigkeit zugleich zugeordnet wurde. Die Trennlinie zwischen den beiden Wesensarten verlief entlang der Klassenzugehörigkeit: das Wesen bürgerlicher Frauen wurde entsexualisiert und sublimiert, während man den Unterschichtsfrauen, welche durch ihre besonderen Lebensumstände oft nicht das geforderte sittliche Eheleben führen konnten, die entgegengesetzte Seite, die sexuelle Begierde und Unersättlichkeit, zuschrieb.

Dass jedoch gerade im Bereich der Sexualität verschiedene Vorstellungen aufeinander prallten, illustriert das Beispiel der Susanna Roth. Sie wurde wegen Unzucht verurteilt und berichtete, sie habe zwar keinen Arbeitsplatz gehabt, auch nicht gebettelt oder gestohlen, sondern habe «gemacht, was viele andere auch machen» – als Prostituierte ihren Lebensunterhalt bestritten. Der Protokollführer schilderte sie als grundverdorbene Person, «die aus der Unzucht einen Broterwerb machte und dieselbe nicht als etwas Schlechtes ansieht.»³⁶ Ihre

33 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

34 Vogt, Armenwesen, Band I, 1. Teil, S. 51.

35 Karin Hausen, Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere», in: Werner Conze (Hg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas, Stuttgart 1976, S. 369.

36 StAB BBIX 1579, Aufzeichnung.

Ansicht, dass Prostitution nichts Schlimmes sei, ist Indiz für die Notwendigkeit dieser Verdienstmöglichkeit für Frauen und exemplifiziert zugleich ein von bürgerlichen Normen abweichendes Moralverständnis. Fehlende Sittlichkeit und Schamhaftigkeit, in bürgerlicher Terminologie ausgedrückt, dringt auch bei den Aussagen von Susanna Trachsel durch. Sie wurde infolge der Geburt ihres dritten unehelichen Kindes wegen Unzucht und Gemeinbelästigung zu einer einjährigen Zwangsarbeitsstrafe verurteilt. Beim Eintrittsgespräch gab sie zu Protokoll, «sie sei Gottlob nicht schlechter Sachen wegen hier.»³⁷

Die Diskrepanz zwischen dem Moralbegriff der Unterschichtsfrauen und den Vorstellungen bürgerlicher Männer über das Wesen der Frau veranlasste verschiedene Autoren, im Zusammenhang mit den Thorbergsträflingen wiederholt von der besondern Schlechtigkeit und Verdorbenheit weiblicher Inhaftierter zu schreiben, und diese Züge auf die «weibliche Natur» zurückzuführen. Der ehemalige Verwalter von Thorberg, Johann Jakob Vogt, kam zum Schluss, «dass im Allgemeinen das weibliche Geschlecht schamloser, leidenschaftlicher und genussbegieriger ist; hat es einmal sich fleischlicher Ausschweifung hingegeben, so kann kaum ein Gott sie mehr retten (...). Alles, vom Niedrigsten und Gemeinsten bis zum Höchsten und Heiligsten hat bei ihm geschlechtliche Beziehung.(...) die Fantasie schwärmt in der rohesten Wollust und alle Vermögen des Leibes und der Seele konzentrieren sich in dem einen brennenden Verlangen nach Befriedigung geschlechtlicher Notdurft.»³⁸ Wiederholt beklagte er sich über die «gänzliche Schamlosigkeit», über das «gänzliche Verleugnen alles weiblichen Zartgefühls», ja über «grosstuerische, ohne alles Gefühl für Ehre zur Schau getragene Schlechtigkeit» inhaftierter Frauen.³⁹

Da weibliche Devianz fast immer mit Sexualität in einem Zusammenhang stand, wurden von den Zeitgenossen auch andere Normverstösse, wie Bettel und Nichtsesshaftigkeit, auf den weiblichen Geschlechtstrieb zurückgeführt. Der weibliche Geschlechtscharakter diente allgemein zur Erklärung von Fehlverhalten der Frauen. Folgende schlechte Eigenschaften zählte der Verwalter Kissling im Jahresbericht als typisch weiblich auf: Trägheit, Unreinlichkeit, Gleichgültigkeit, Leichtsinn, Grobheit, Rohheit in Rede und Handlung, Genussucht, Untreue, Hang zum Lügen und zur Unzucht – seine Schlussfolgerung – «Wie also das Weib überhaupt grösserer Tugenden und grösserer Untugenden fähig

37 Ebd.

38 Vogt, Armenwesen, Bd. II, S. 264.

39 StAB BBIX 1520, Thorberg. 1. Halbjahrs-Bericht 1851, S. 41.

ist, so zeigen sich hier auf hervortretende Weise die weiblichen Sträflinge.»⁴⁰ Darüber hinaus zeigten Frauen offenbar eine besondere Widerspenstigkeit: «sind letztere (die Frauen, R. L.) einmal bis auf einen gewissen Grad gesunken, sind sie frecher, ehr und gefühlloser und besonders auch in religiöser Beziehung viel indifferenter, als männliche Sträflinge – folglich viel schwerer zu retten.»⁴¹ Die Kriminalisierung des abweichenden sexuellen Verhaltens ist ferner Bestandteil jenes Normalisierungsprozesses, der darauf abzielte, die bürgerliche Moral für alle Schichten als verbindlich zu erklären. Bezüglich der Sexualität heisst das Monogamie, Verbot der Promiskuität und Entsexualisierung der Frauen. Die überzeichnete Darstellung weiblicher Triebhaftigkeit diente gerade diesen Bestrebungen, da damit der bürgerlichen Norm das Negativbild, das es zu bekämpfen galt, gegenübergestellt wurde.

Der Zugriff auf die Mentalität und das Verhalten der Unterschicht intensivierte sich in diesem Zeitraum insofern, als dass man der Devianz zunehmend pathologischen Charakter zugeschrieb. Im Zuge der «Moralisierung der armen Klasse»⁴² entwickelte man ein Modell, wonach bestimmte Verhaltensweisen und Handlungen nicht in einem sozialen Zusammenhang gesehen, sondern als Ausdruck von moralischer Verdorbenheit und einer spezifischen charakterlichen Disposition interpretiert wurden. Betteln wurde auf Faulheit und Hang zum Müssiggang zurückgeführt, Prostitution auf die spezifisch weibliche «Liederlichkeit». Die Massenarmut wurde damit zur selbstverschuldeten Not einer Bevölkerungsklasse, die sich durch besondere Merkmale der Schlechtigkeit ausgezeichnet haben soll. Den reellen ökonomischen und sozialen Armutsursachen trug man indes wenig Rechnung.

Betteln, Vagieren und Prostitution waren um die Jahrhundertmitte allerdings die Überlebensstrategien jener Menschen, welche wegen der strukturellen Arbeitslosigkeit vom Erwebsleben ausgeschlossen waren und infolge der restriktiven Armenunterstützungspraxis nicht mit öffentlicher Hilfe rechnen konnten. Diese Lebensformen standen im Widerspruch zur bürgerlichen Gesellschaft. Betteln – als Verweigerung gegenüber der Arbeitsgesellschaft, Vagieren – als Vergehen gegen das Gebot der Sesshaftigkeit, Prostitution – als Verstoss gegen die Sexualmoral.

40 Ebd., S. 56.

41 Ebd., S. 52.

42 Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1976, S. 368.